

Referendumsvorlage

Nachtrag zum Finanzhaushaltsreglement

I. Nachtrag

Das Finanzhaushaltsreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Aufgaben und Finanzplan*

Bei der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans orientiert sich der Einwohnergemeinderat an den Zielsetzungen und dem Leitbild der Gemeinde.

Art. 4 ~~3~~

Art. 5 ~~4~~

Art. 6 ~~5~~

Art. 7 ~~6~~ *Finanzpolitische strukturelle Reserven*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der Finanzkommission zur Realisierung künftiger strategischer Zielsetzungen ~~eine finanzpolitische strukturelle Reserven~~ bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6.0 Mio. bilden. Diese sind ~~ist~~ im Eigenkapital gesondert auszuweisen.

² Einlagen und Entnahmen in bzw. aus den finanzpolitischen strukturellen Reserven sind in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand bzw. als ausserordentlicher Ertrag auszuweisen.

³ Über Einlagen und Entnahmen in bzw. aus den finanzpolitischen strukturellen Reserven entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Einwohnergemeinderates.

Art. 8 ~~7~~

Art. 9 ~~8~~

Art. 10 ~~9~~

Art. 11 ~~10~~

Art. 12 *Darlehensgewährung an Dritte und Verzinsungsregelung*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen in

der Gemeinde Sachseln Darlehen gewähren.

² Bei der Gewährung eines Darlehens kann der Einwohnergemeinderat eine risikobezogene Verzinsung festlegen. Dabei berücksichtigt er folgende Faktoren:

- Zinsumfeld
- Laufzeit
- Bonität des Schuldners
- Kosten einer allfälligen Refinanzierung
- Kosten der Darlehensbearbeitung und der Darlehensbetreuung

Art. 13 44

Art. 14 42

Art. 15 *Finanzverwaltung*

Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Einwohnergemeinderats und der Finanzkommission. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Führung der Buchhaltung, der Kasse und des Zahlungsverkehrs
- b) Vorbereitung der Finanzplanung, des Budgets und der Jahresrechnung
- c) Errichtung der notwendigen Verbindungen (Banken, Post, Kreditinstitute)
- d) Verhandlungen mit Kreditinstituten (Banken, Post, andere Kreditinstitute)
- e) Verwaltung des Finanzvermögens
- f) Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung
- g) Mittelbeschaffungen bis maximal CHF 2.0 Mio. und mit Laufzeiten bis 12 Monate mit Visum des Departementsvorstehers Finanzen und Wirtschaft
- h) Mittelbeschaffungen über CHF 2.0 Mio. oder mit Laufzeiten über 12 Monate mit Zustimmung der Finanzkommission. Es sind jeweils drei Offerten von vertrauenswürdigen Instituten einzuholen.
- i) Abschluss von Versicherungsverträgen
- j) Gehalts-, Taggeld- und Spesenauszahlung
- k) Führen der Lohnbuchhaltung inkl. Abrechnungen mit Sozialversicherungen
- l) Beratung des Einwohnergemeinderats in finanziellen Belangen
- m) Weitere vom Einwohnergemeinderat oder der Finanzkommission übertragene Aufgaben.

Art. 16 *Finanzkompetenzen (Kommission, Departementsvorsteher, Abteilungs- und Bereichsleitungen)*

¹ Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite sind die nachfolgenden Organe kompetent, Ausgaben im Einzelfall auszulösen:

Bereichsleitung:	bis CHF	5'000.00
Abteilungsleitung	bis CHF	10'000.00
Departementsvorsteher:	bis CHF	25'000.00
Kommission:	bis CHF	100'000.00

² Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, welche höher als CHF 100'000.00 im Einzelfall liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

Art. 17 *Ausrichtung von Gemeindebeiträgen*

Die Departementsvorsteher sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall nicht veranschlagte Gemeindebeiträge an Vereine und Institutionen bis zum Betrag von CHF 500.00 in eigener Kompetenz zu sprechen. Für höhere Beiträge ist der Einwohnergemeinderat zuständig.

Art. 18 ~~13~~

Art. 19 *Auskunfts- und Einsichtsrecht der RPK*

Zur Wahrnehmung der Finanzaufsicht hat die RPK das Recht, über sämtliche Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen Aufschluss zu erhalten. Die entsprechenden Auszüge aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates werden von der Gemeindekanzlei direkt dem Präsidenten der RPK zugestellt.

Art. 20 ~~14~~ Weisungen ~~Ausführungsbestimmungen~~

Der Einwohnergemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen ~~Ausführungsbestimmungen~~ und Weisungen.

Art. 21 ~~15~~

Art. 22 ~~16~~

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Der Genehmigungsvermerk und das Inkrafttreten sind vorgängig im Amtsblatt zu publizieren

Sachseln, 18. Dezember 2023

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Knut Hackbarth
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Öffentliche Auflage: 19. Januar bis 19. Februar 2024
Ablauf der Referendumsfrist: 19. Februar 2024

Genehmigung des Regierungsrates: